

Corona: Kundenbeziehung in der ausserordentlichen Lage

Kann ich meine Kunden noch empfangen?

Gemäss der heutigen Rechtslage (Stand 17.3.2020) können Kundinnen und Kunden noch immer in den Büroräumlichkeiten empfangen werden. Bei der Begrüssung und Bestuhlung während der Besprechung ist jedoch auf genügend Abstand (2 Meter) zu achten.

Wie kann ich die Kundschaft vor Ort auf die geltenden Regeln sensibilisieren?

Um die Kundschaft auf die neue Situation zu sensibilisieren, empfiehlt es sich, ein Plakat beim Eingang der Räumlichkeiten zu platzieren. Eine Vorlage findet sich hier:

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/Kampagnen/covid-19/covid-19-plakat-rot.pdf.download.pdf/plakat_neues_coronavirus_so_schuetzen_wir_uns.pdf

Soll ich meine Kunden im Vorfeld eines geplanten Treffens kontaktieren?

Stehen Treffen mit Kundinnen und Kunden an, sollten diese im Vorfeld kontaktiert und die Situation mit ihnen besprochen werden. Die gesundheitliche Sicherheit der Kundschaft, der Notarinnen und Notaren sowie der anderen Mitarbeitenden hat immer Vorrang.

Sind andere Formen der Beratung möglich?

Es empfiehlt sich, neue Formen der Beratung in Betracht zu ziehen. Dabei geht es insbesondere um die vertiefte telefonische Beratung, aber auch um die Beratung via Kommunikationstool am Computer.

Welche Kommunikationstools eignen sich für Meetings?

Beliebt ist vor allem Skype, das kostenlos ist. Mit Skype können Konferenzen mit mehreren Teilnehmenden mühelos durchgeführt werden.

Zoom eignet sich für Teambesprechungen mit vielen Personen. Diese Video-/Audiokonferenzen sind in der Grundversion auf 40 Minuten begrenzt.

Mit Microsoft Teams (Office-365-Office-Suite) können Chats, Besprechungen und Konferenzen mit einer grossen Anzahl Teilnehmenden durchgeführt werden.

Mit dem App "GoToMeeting" können während der Videokonferenz auch Dokumente hochgeladen werden, damit alle Beteiligten die gleichen Unterlagen vor sich haben

Beliebt ist auch Adobe Connect. Mehrere andere Anbieter bieten ebenfalls gute Online-Dienste.

Corona: Schutz der Mitarbeitenden, Rechte und Pflichten

Was muss ich als Arbeitgeber unternehmen, um meine Mitarbeitende zu schützen?

Zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber alle möglichen und zumutbaren Massnahmen ergreifen.

Welche grundsätzlichen Regeln gelten im Büro?

Abstand halten.

Händeschütteln vermeiden.

Gründlich Hände waschen.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.

Wie organisiere ich mich im Notariat?

Persönliche Hygienemassnahmen, wie regelmässiges Händewaschen, sollen für alle möglich sein. Am Arbeitsplatz sollte es, wenn möglich auch Dispenser mit Hände-Desinfektionsmittel geben.

Was bedeutet die Abstandsregel für meinen Betrieb?

Mitarbeitende sollen gegenseitig Abstand halten, durch räumliche Anpassungen kann die Distanzregel ebenfalls durchgesetzt werden. Wo immer möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden.

Ist ein Office-Splitting angebracht?

Das Coronavirus kann ein ganzes Team lahmlegen. Um dieser Situation zuvorzukommen, kann in grossen Büros ein Office-Splitting durchaus sinnvoll sein. Ein Teil der Mitarbeitenden arbeitet demnach im Büro, ein anderer Teil an einem anderen Ort, oder zum Beispiel im Homeoffice.

Wer ist besonders gefährdet und muss deshalb besonders geschützt werden?

Besonders gefährdet sind Personen ab 65 Jahren und Personen mit einer Vorerkrankung wie Bluthochdruck, Chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs.

Wie gehe ich mit besonders gefährdeten Arbeitnehmenden um?

Arbeitgebende sollten für diese Personen bis auf Weiteres das Fernbleiben vom Arbeitsplatz in Betracht ziehen (Homeoffice). Falls dies nicht möglich ist, sollten besonders gefährdete Angestellte im Betrieb unbedingt Abstand halten können. Ist auch dies nicht möglich, ist u.U. eine Beurlaubung in Betracht zu ziehen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Ausgleichskassen sind daran, für diesbezügliche Entschädigungen Massnahmen auszuarbeiten.

Muss ich meine Mitarbeitenden informieren?

Arbeitgebende müssen ihre Mitarbeitenden über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen informieren. Sie müssen diese jeweils den aktuellen BAG-Empfehlungen anpassen.

Sollen meine Mitarbeitenden den ÖV benutzen?

Arbeitgebende sollen ihre Mitarbeitenden darauf hinweisen, das Reisen zu Stosszeiten im ÖV ab sofort und bis auf weiteres möglichst zu vermeiden.

Gilt die normale Präsenzzeit?

Arbeitgebende sollen die Arbeitszeiten ihrer Angestellten so flexibel wie möglich gestalten und Homeoffice ermöglichen. Flexibilität ist auch wegen der Betreuung der Kinder verlangt.

Was ist mit Mitarbeitenden, die Erkältungssymptome zeigen?

In diesem Fall soll der Mitarbeitende auf keinen Fall zur Arbeit erscheinen. Für ihn ist die Selbstisolation nötig. Als Arbeitgeber tun Sie gut daran, sich nach dem Befinden ihres Mitarbeiters oder ihrer Mitarbeiterin zu erkundigen.

Wann endet die Selbstisolation?

Mitarbeitende bleiben bis 24 Stunden nach dem Abklingen der Symptome zu Hause.

Mein Arbeitnehmer meldet sich krank. Soll ich ein Arztzeugnis einfordern?

Beim Arztzeugnis sollen die Arbeitgebenden kulant sein und es frühestens ab dem fünften Tag einfordern. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet.

Muss ich als Arbeitgeber den Lohn weiterhin zahlen?

Kommt es zu einer Ansteckung in der Schweiz und muss der Arbeitnehmer in die Quarantäne, gilt die Arbeitsverhinderung als unverschuldet. Der Lohn muss folglich auch weiterhin gezahlt werden.

Was bedeutet Lohnfortzahlung?

Für eine gewisse Zeit muss der Arbeitgeber den vollen Lohn entrichten, wobei sich diese Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR und der Zürcher, Berner oder Basler Skala richtet.

Exkurs: Kurzarbeit

Was versteht man unter Kurzarbeit?

Mit der Kurzarbeit steht dem Bund ein wirksames Instrument bereit, um bei Fällen wie dem unerwarteten Auftreten des Coronavirus vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen. Ziel der Kurzarbeit ist es, Arbeitsplätze zu erhalten.

Wie viel Geld steht insgesamt wegen der Corona-Krise zur Verfügung?

Für die Kurzarbeitsentschädigung können im Fonds der Arbeitslosenversicherung bis 8 Milliarden Franken beansprucht werden. Die Karenzfrist für die Kurzarbeit wird ab sofort bis 30. September 2020 auf einen Tag reduziert. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht.

Seit dem 21. März 2020 gilt neu: Die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung werden ausgeweitet und die Beantragung wird vereinfacht.

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Wo finden sich Informationen zur Kurzarbeit?

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bietet auf seiner Webseite verbindliche Bestimmungen und Informationen für Unternehmen an, die aufgrund des Auftretens des Coronavirus Kurzarbeit voranmelden wollen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

FAQ: Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus:

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/coronavirus/faq_kurzarbeit.pdf.download.pdf/D%20-%20FAQ%20Kurzarbeit.pdf

Wollen Sie Kurzarbeit geltend machen?

Die Voranmeldungen müssen bei den zuständigen Stellen des Kantons gemacht werden. Beispiel Kanton Bern:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Formulare/arbeit_Kurzarbeit_FAQ%20Voranmeldung_DE.pdf